

Pauschale beträgt ab
4. Quartal insgesamt
2.882 Euro brutto

ARCHIV

Ausgabe 8 | 2018
Seite 1



IHR PLUS IM NETZ
zp.iww.de
Abruf-Nr. 202157



Sachbezug bis
44 Euro ist monatlich
zuzuwenden

► Telematikinfrastruktur

Konnektor-Anbieter senken ihre Preise

Die Konnektor-Anbieter reagieren auf die von KZBV und GKV-SV neu festgesetzten Kostenerstattungspauschalen für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) und gleichen ihre Preise an die Erstattungspauschalen an. |

Die Erstattungspauschale der Krankenkassen beträgt ab dem 4. Quartal 1.547 Euro brutto zzgl. Starterpauschale, insgesamt also 2.882 Euro. Die Telekom senkt deshalb den Preis für ihr „Medical Acces Port Bundle“ auf 2.881,99 Euro. Dieses Starterpaket enthält den Konnektor, ein stationäres E-Health-Kartenterminal, VPN-Zugang und Service (www.iww.de/s1910).

Die CompuGroup Medical (CGM) erstattet allen Arztpraxen, die bereits im 3. Quartal bestellt haben, den Konnektor aber erst im 4. Quartal erhalten, die Differenz zwischen dem höheren Konnektor-Preis und der Erstattungspauschale für das 4. Quartal (zu den Angeboten siehe www.iww.de/s1911).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Vergütung für Technik: Die Pauschalen für die Praxisausstattung bei der Telematikinfrastruktur werden erhöht“ (ZP 08/2018, Seite 1)

► Aktuelle Rechtsprechung

Benzingutscheine für Mitarbeiter nicht für 8 Monate im Voraus aushändigen!

Praxisinhaber, die Mitarbeitern zusätzlich zu Lohn oder Gehalt einen monatlichen Benzingutschein spendieren, müssen auf die Formalien achten, um nicht in die Lohnsteuerfalle zu tappen. Das lehrt eine Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Sachsen (Urteil vom 09.01.2018, Az. 3 K 511/17, Abruf-Nr. 202157). Dort hatte ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern für 8 Monate im Voraus Tankgutscheine ausgehändigt. Der einschränkende Hinweis, pro Monat nur einen Gutschein einzulösen, half nichts. In diesem Fall ist die 44-Euro-Sachbezugssteuer-Freigrenze nicht nutzbar und die Gutscheine sind zu versteuernder Arbeitslohn. |

Warengutscheine (z. B. Benzingutscheine) sind immer dann als Sachbezug nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz (EStG) zu werten, wenn der Mitarbeiter den Gutschein nur gegen Ware (und nicht gegen Bargeld) einlösen kann. Dieser Sachbezug bleibt steuerfrei, wenn ein Wert 44 Euro im Monat nicht übersteigt. Die Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) regeln dazu in LStR 38.2 Abs. 3 außerdem: „Der Zufluss des Arbeitslohns erfolgt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält.“ Folglich scheidet die günstige Sachbezugsregelung aus, wenn Sie einem Mitarbeiter Tankgutscheine für 8 Monate im Voraus aushändigen, weil der Gegenwert der Gutscheine dann die Grenze von 44 Euro überschreitet. Hier hilft auch der – schriftliche – Hinweis nicht, pro Monat nur einen Gutschein einzulösen.